



Einstufung von Abfällen als Gefahrgut

Vorgang-Nr.:

AVV:

Sehr geehrter Abfallerzeuger,

zum sicheren und ordnungsgemäßen Transport Ihrer Abfälle benötigen wir nachfolgende Angaben über die Einstufung / Klassifizierung der zum Versand anstehenden Stoffe.

Um Gefahrguttransporte möglichst sicher durchführen zu können, sieht der Gesetzgeber vor, dass der Auftraggeber des Absenders gemäß § 17 Nr.1 GGVSEB dafür zu sorgen hat, dass dem Absender die Angaben nach Unterabschnitt 5.4.1.1 und 5.4.1.2 im Straßenverkehr mit Ausnahme von Namen und Anschrift des Absenders nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe g ADR, schriftlich mitgeteilt werden und hat ihn, wenn es sich im Straßenverkehr um Stoffe handelt, die § 35 Absatz 1 unterliegen, auf die Beachtung des § 35 schriftlich hinzuweisen.

Die nach den oben genannten Unterabschnitten benötigten Angaben sind Bestandteil des für Sie vorbereiteten Formulars.

Handelt es sich bei dem Abfall um Gefahrgut: nein
 ja, gemäß nachfolgender Angaben:

Bezeichnung	Angaben des Erzeugers
UN-Nummer	
offizielle Benennung gemäß Abschnitt 3.1.2.	
techn. / chem. Name erster Gefahrenauslöser bei n.a.g.-Eintragung gemäß Abschnitt 3.1.2.8	
techn. / chem. Name zweiter Gefahrenauslöser bei n.a.g.-Eintragung gemäß Abschnitt 3.1.2.8	
Gefahrzettelmuster	
Verpackungsgruppe	
Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode)	
Umweltgefährdung	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Anzahl der Versandstücke	
Beschreibung der Versandstücke	
Transportmittel	Tankwagen
Name und Anschrift des Absenders	
Wenn bekannt, bitte gemäß GGVSEB /GGAV/ADR angeben:	
Ausnahmen	
Verpackungsvorschriften	
Zusammenladungsverbot	
Mengenbegrenzung	

Erklärung des Abfallerzeugers:

Der zu befördernde, oben klassifizierte Abfall ist nach den Vorschriften der GGVSEB / ADR zur Beförderung auf der Straße zugelassen. Für die Richtigkeit der oben gemachten Angaben zeichnet verantwortlich:

Datum

Firma / Stempel

Name / Unterschrift